

Zweite Verordnung über besondere haushaltsrechtliche Verfahrensweisen im Zuge des Wiederaufbaus nach der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021

hier: Häufige Fragen und Antworten

Stand: 14. Januar 2022

Die "Zweite Verordnung über besondere haushaltsrechtliche Verfahrensweisen im Zuge des Wiederaufbaus nach der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021" ist am 29. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1464) in Kraft getreten.

Link zur Rechtsverordnung:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=2023&bes_id=47531&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=haushaltsrechtliche%20Verfahrensweisen#det0

Kontakt:

Zur Umsetzung der Rechtsverordnung haben uns verschiedene Fragen erreicht, die wir an dieser Stelle beantworten. Sofern Sie weitere Fragen haben, bitten wir Sie, diese an das Funktionspostfach <u>FP-R304@mhkbd.nrw.de</u> zu richten.

Allgemein

In § 5 Absatz 1 der Rechtsverordnung wird das Absehen von der "Neubewertung eines von dem Schadensereignis betroffenen Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens und der daraus folgenden außerplanmäßigen Wertberichtigung im Umfang der katastrophenbedingten Wertminderung" geregelt, "wenn und soweit dieser Vermögensgegenstand oder dessen geplanter Ersatz in dem Wiederaufbaubudget, welches Grundlage für die Bewilligung von Billigkeitsleistungen nach der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen ist, aufgenommen ist."

Näheres zum Vorgehen kann der Begründung zu § 5 Absatz 1 und 2 entnommen werden (Auszug):

"Werden Wiederherstellungen an Vermögenswerten des Anlagevermögens vorgenommen, sind diese im Jahresabschluss 2021 bzw. in den nachfolgenden Haushaltsjahren nicht als (Teil-)Abgänge außerordentlich abzuschreiben, sofern



der (wieder-) herzustellende oder anzuschaffende Vermögensgegenstand Gegenstand des Wiederaufbauplanes bzw. des mitgeteilten Wiederaufbaubudgets ist.

Der Verzicht auf (Teil-) Abgänge stellt eine deutliche Vereinfachung für die Praxis dar, zumal die tatsächlichen Werte nur mit großen Aufwand ermittelt werden können. Vermögensgegenstände, die (wieder-)hergestellt bzw. angeschafft werden, sind bis zu dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme als "Anlage im Bau" zu behandeln. Der geschädigte Vermögensgegenstand des Anlagevermögens wird normal planmäßig weiterabgeschrieben. Im Zeitpunkt der Inbetriebnahme erfolgt eine Umbuchung und damit Aktivierung des Vermögensgegenstandes im Anlagevermögen; zeitgleich sind die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die kumulierten Abschreibungen zu korrigieren. Der (wieder-)hergestellte Vermögensgegenstand des Anlagevermögens wird dann über die hinterlegte Nutzungsdauer planmäßig abgeschrieben."

Die Einbuchung von "Forderungen gegenüber dem Land" ist weder vorgesehen, noch zur Vermeidung von Verwerfungen in der Bilanz der Gemeinde erforderlich. Für Investitionen geleistete Mittel aus der Wiederaufbauhilfe werden wie Zuwendungen für Investitionen behandelt und auch entsprechend verbucht.

A. Haushaltsrechtliche Fragestellungen

1. Verständnisrückfragen zu § 5 Absatz 1 der Rechtsverordnung

	Frage	Antwort
1	Laut Begründung zum Verordnungs-	Ja, das ist so korrekt.
	entwurf der Landesregierung zur	
zweiten Verordnung über besondere		Da der Ersatz im Haushaltsjahr 2021 in Be-
	haushaltsrechtliche Verfahrenswei-	trieb genommen wird, erfolgt die Bu-
	sen im Zuge des Wiederaufbaus	chung wie ansonsten üblich (faktisch
nach der Starkregen- und Hochwas-		ohne die Anwendung der Regelungen
serkatastrophe im Juli 2021 Teil B., lau-		der Zweiten Verordnung).
fende Nummer 5 "zu § 5 Neubewer-		
tung des betroffenen Anlagevermö-		Beschädigtes bzw. zerstörtes Anlagever-
	gens" erfolgt keine Unterscheidung	mögen ohne abgeschlossene Instand-
	zwischen beweglichem und unbe-	setzung bzw. erfolgten Ersatz ist weiter
	weglichem Anlagevermögen (AV).	planmäßig abzuschreiben.



	Frage	Antwort
	Aus unserer Sicht ergibt sich folgende Vorgehensweise für bewegliches AV:	
	Durch das Hochwasser zerstörtes bewegliches AV, das bereits in 2021 ersetzt und wieder in Betrieb genommen wurde, ist im Jahr 2021 in Abgang zu setzen und die sich daraus ergebenden Aufwendungen gemäß § 44 Absatz 3 KomHVO unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Die neuen Vermögengegenstände sind zu aktivieren. Dies geschieht unabhängig von der Zahlung der Wiederaufbauhilfe.	
	Im Gegensatz dazu ist noch nicht ersetztes bzw. in Betrieb genommenes bewegliches AV noch nicht in Abgang zu setzen, sondern weiter planmäßig abzuschreiben.	
	Ich bitte um Bestätigung, ob das so korrekt ist.	
2	Ist bei konsumtiven Maßnahmen (Reparatur des Anlagegutes), die lediglich den "Urzustand" wiederherstellen und keine Wert- oder Lebenszeitverbesserung darstellen, in gleicher Weise nach § 5 Absatz 1 zu verfahren oder sind entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorschriften Rückstellungen zu bilden, welche den kommunalen Haushalt zusätzlich zum Schadenereignis belasten würden?	Die Regelung des § 5 Absatz 1 greift in allen Fällen einer dem Grunde nach erforderlichen katastrophenbedingten außerplanmäßigen Wertberichtigung des Anlagevermögens, unabhängig davon, ob aufgrund einer Zerstörung der Vermögensgegenstand vollständig ersetzt werden muss (Neuanschaffung oder Herstellung - investiv) oder aufgrund teilweiser Beschädigung eine Instandsetzung möglich ist, die aufgrund des Umfanges der Instandsetzung konsumtiv erfolgen kann.



	Frage	Antwort
		Eine Bildung von Rückstellungen ist dann nicht erforderlich.
3	In der Begründung zu § 5 Absatz 1 wird ausgeführt, dass - soweit eine Kommune für die katastrophenbedingte Wertminderung eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens eine Leistung von dritter Seite beispielsweise eine Versicherungs- oder Billigkeitsleistung erhältdies im Jahr des Zuflusses zu einem Nachholen der zunächst ausgesetzten Wertberichtigung für die katastrophenbedingte Wertminderung dieses Vermögensgegenstandes zumindest in Höhe der erhaltenen Leistung führt.	Die Regelung des § 5 Absatz 1 hat zum Ziel, einen (temporären) Eigenkapitalverzehr infolge von dem Grunde nach vorzunehmenden Wertberichtigungen durch katastrophenbedingte Wertminderungen bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens nicht entstehen zu lassen. Festzuhalten ist, dass sich die vorzunehmende Wertberichtigung infolge der erhaltenen Leistung Dritter weder auf das Ergebnis noch das Eigenkapital der Kommune auswirkt. Hierzu kann wie folgt vorgegangen werden:
	Bedeutet dies konkret, dass zum Zeitpunkt des Zuflusses einer Entschädigungsleistung diese einem Sonderposten zugeführt werden muss und im Gegenzug die Wertberichtigung des geschädigten Vermögens (ggf. Sonderpostenkorrektur und Wertminderung des Anlagegutes) erfolgen muss oder erfolgt diese Korrektur erst dann, wenn der Vermögensgegenstand komplett wiederhergestellt ist und damit die vorher als Anlage im Bau behandelte Wiederaufbaumaßnahme aktiviert wird?	Nach Eingang der Leistung von dritter Seite ist die zunächst nicht erfolgte Wertberichtigung zumindest in entsprechender Höhe vorzunehmen. Dies kann mittels eines "Unterkontos" für die vorübergehende Aufnahme der Wertberichtigungen erfolgen, welche dann im Jahresabschluss gegen die allgemeine Rücklage gebucht werden. Zugleich erfolgt die (ggf. teilweise) Auflösung etwa noch vorhandener Sonderposten und Ausbuchung gegen die allgemeine Rücklage im Jahresabschluss. Bis zur Höhe der erhaltenen Leistung(en) von dritter Seite kann ein erneuter Sonderposten gebildet bzw. ein für den Vermögensgegenstand bereits vorhandener Sonderposten aufgestockt werden.



Frage	Antwort
	meinen Rücklage aus der Wertberichtigung für den Vermögensgegenstand höher ausfallen als eine etwa korrespondierende Verrechnung von entsprechenden Erträgen aus der Auflösung ggf. noch vorhandener Sonderposten oder bestehen für den betreffenden Vermögensgegenstand keine Sonderposten (mehr), so ist ein eventuell verbleibendes Delta durch eine anteilige Verrechnung des neu gebildeten oder aufgestockten Sonderpostens ebenfalls mit der allgemeinen Rücklage auszugleichen.
	Daher ziehen solche außerplanmäßigen Wertberichtigungen dem Grunde und der Höhe nach keinen Eigenkapitalver- zehr nach sich.

2. Verständnisrückfrage zu § 5 Absatz 2 der Rechtsverordnung

Frage	Antwort
Entsprechend der Begründung zu § 5 Ab-	Die im Zusammenhang mit der Behand-
satz 2 ist sowohl der aus dem Vermö-	lung von Sonderposten aus früher erhal-
gensabgang (Wertminderung) resultie-	tenen Zuwendungen erfolgten Ausfüh-
rende außerplanmäßige Aufwand als	rungen zu § 44 Abs. 3 Kommunalhaus-
auch der aus der außerplanmäßigen	haltsverordnung erläutern lediglich die
Auflösung des Sonderpostens entste-	zeitgleich mit der Vornahme der außer-
hende Ertrag nach § 44 Absatz 3	ordentlichen Wertberichtigung erfol-
KomHVO mit der allgemeinen Rücklage	gende (ggf. anteilige) Auflösung von et-
zu verrechnen.	waigen Sonderposten.
Gemäß den Ausführungen sind die Auf-	Die Wertberichtigung ist im Jahr des Zu-
wendungen für die Wiederherstellung	flusses der Versicherungs-/Billigkeitsleis-
des Vermögensgegenstandes bis zum	tung vorzunehmen, d.h. die Wertberich-



Frage	Antwort
Zeitpunkt der Inbetriebnahme als Anlage	tigung des ganz oder teilweise abgängi-
im Bau zu behandeln.	gen Vermögensgegenstandes kann zum
	Zeitpunkt der Aktivierung des neu- bzw.
Ist folglich die Korrektur des wiederaufge-	wiederhergestellten Vermögensgegen-
bauten Anlagevermögens (Wertminde-	standes bereits in Teilen oder auch voll-
rungs-Verbuchung über die Allgemeine	ständig erfolgt sein.
Rücklage) erst nach Aktivierung der fer-	
tiggestellten Maßnahme durchzuführen,	
welches ja durchaus abweichend vom	
Leistungsjahr der Billigkeits-/Versiche-	
rungsleistung sein kann oder ist eine ent-	
sprechende Wertkorrektur tatsächlich im	
Jahr des Zuflusses zumindest in Höhe der	
erhaltenen Leistung durchzuführen?	

3. Wiederaufbauhilfe als Ertrag oder als Sonderposten?

Frage	Antwort
Unabhängig davon, wie hoch die Wie-	Hier ist eine Passivierung als Sonderpos-
deraufbauhilfe ist, stellt sich die Frage, ob	ten vorzunehmen. Haushaltstechnisch ist
dieser Betrag als Ertrag aus dem Abgang	die Wiederaufbauhilfe wie eine Zuwen-
von VG gemäß § 44 Absatz 3 KomHVO	dung zu betrachten.
unmittelbar mit der allgemeinen Rück-	
lage zu verrechnen ist und das Eigenka-	Eine unmittelbare Eigenkapitalerhöhung
pital erhöht oder ob die Wiederaufbau-	durch die Wiederaufbauhilfe ist nicht in-
hilfe als erhaltene Zuwendung gemäß §	tendiert, vielmehr soll eine Verteilung der
33 KomHVO als Sonderposten zu passi-	"Zuwendung" über die Nutzungsdauer
vieren ist.	des Vermögensgegenstandes stattfin-
	den. Ansonsten könnten die kommuna-
Aus unserer Sicht muss eine Passivie-	len Haushalte durch die infolge von er-
rung der Wiederaufbauhilfe gemäß § 33	satzangeschafften Vermögensgegen-
KomHVO erfolgen, da dies zu einer Ent-	stände ggf. deutlich erhöhten Aufwen-
lastung der Jahresergebnisse führt.	dungen für Abschreibungen erheblich
	belastet werden.
1	



Frage	Antwort
	Die Möglichkeit, dies durch die Inan- spruchnahme von (zuvor erhöhtem) Ei- genkapital zu kompensieren, entspricht nicht der Vorgehensweise für zuwen- dungsfinanzierte Vermögensgegen- stände.

4. Neubewertung von Nutzungsdauern

Frage	Antwort
Entsprechend der Begründung zu § 5 Ab-	Nein, die Neubewertung ist nicht ausge-
satz 2 ist der wiederhergestellte Vermö-	schlossen.
gengegenstand des Anlagevermögens dann über die hinterlegte Nutzungs-	Es würde dem realen Ressourcenver-
dauer planmäßig abzuschreiben.	brauch und somit der "Wirklichkeit" nicht
	entsprechen, ein zum Beispiel neu oder in
Ist somit eine sich im Rahmen einer Neu-	wesentlichen Teilen neu erstelltes und ak-
bewertung ergebende Verlängerung der Nutzungsdauer eines wiederherge-	tiviertes Gebäude über die Restnut- zungsdauer des abgängigen VG abzu-
stellten Gebäudes ausgeschlossen?	schreiben.
g	
	Maßstab für die im Anschluss an die (Wie-
	der-)Herstellung bzw. Anschaffung vorzu- nehmende planmäßige Abschreibung
	ist daher die voraussichtliche Nutzungs-
	dauer des instandgesetzten bzw. ersetz-
	ten Vermögensgegenstandes. Hierbei
	kann sich an der durch das für Kommu- nales zuständige Ministerium herausge-
	gebenen Abschreibungstabelle (Anlage
	16 der VV Muster zur GO NRW und
	KomHVO NRW) orientiert werden.



B. Fragen mit Bezug zur Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen

1. Ermittlung der Höhe der Wiederaufbauhilfe

Frage	Antwort
Wie bemisst sich die Höhe der Wieder- aufbauhilfe/des entstandenen Scha- dens für bewegliches AV (Restbuchwert, Zeitwert oder Wiederbeschaffungswert) und wie ist diese zu verbuchen? Der Zeitwert des beweglichen AV ist un-	Bewegliches Anlagevermögen ist förderfähig im Rahmen von Nummer 6.4.2 Satz 2 Buchstabe d) der Förderrichtlinie "Wiederaufbau" ("wesentliche funktionsbezogene Einrichtungs- und notwendige Ausrüstungsgegenstände und funktionsbezogene Fahrzeuge").
ter Umständen höher als der Restbuchwert. Die Ermittlung eventueller Zeitwerte ist mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden, so dass aus unserer Sicht nur eine Erstattung auf Basis der Wiederbeschaffungswerte in Frage kommt.	Maßnahmen zur Wiederherstellung von beweglichem AV sind nach Nummer 6.4.2 Satz 1 FRL jeweils förderfähig "bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens".
	Sofern ein Vermögensgegenstand zerstört wurde, bemisst sich die Billigkeitsleistung nach dem Wiederbeschaffungswert eines vergleichbaren Gegenstandes, der den aktuell allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Eine Modernisierung, für die keine Rechtspflicht besteht, ist demgegenüber nicht förderfähig. Sollte eine Instandsetzung des Vermögensgegenstandes möglich und wirtschaftlicher sein, so bemisst sich die Billigkeitsleistung nach den Kosten der Instandsetzung.

2. Entsorgungskostenantrag und/oder Wiederaufbauplan

Frage	Antwort
Nach Nummer 6.5.3.1 der Förderrichtlinie	Die Kosten für Abriss- und Aufräumarbei-
Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen ist	ten einschließlich Entsorgung können un-
ein Wiederaufbauplan zu erstellen, über	abhängig vom Wiederaufbauplan mit



Frage	Antwort

den in unserem Fall ein Beschluss des Kreistages herbeizuführen ist.

Bis heute sind bereits Aufwendungen zum Beispiel für das Aufräumen sowie die Beseitigung u.a. von Schlamm und Wasser, Transport von Sperrmüll und Unrat, Miete von Ausweichräumlichkeiten sowie Containern etc. entstanden.

Kann die Erstattung dieser Aufwendungen zum Ausgleich des Jahresergebnisses 2021 bereits vorab beantragt werden, auch wenn der Kreistag den Wiederaufbauplan noch nicht beschlossen hat?

einem separaten Entsorgungskostenantrag geltend gemacht werden (Nummer 6.5.1 Satz 4 Förderrichtlinie Wiederaufbau).

Aufgrund der Höhe der im Sommer 2021 avisierten Entsorgungskosten wurde die separate Antragstellung bis zum 31. Dezember 2021 zugelassen. Aufgrund der Rückmeldungen aus den Kommunen wird der Zeitraum bis zum 30. Juni 2022 verlängert.

Eine gesonderte Pflicht zur Einholung eines Kreistagsbeschlusses im Falle einer separaten Antragstellung (losgelöst vom Wiederaufbauplan) besteht nicht.

Hinweis:

Unberührt bleibt die Möglichkeit, Entsorgungskosten stattdessen in den Wiederaufbauplan aufzunehmen und mit dem regulären Antrag auf Wiederaufbauhilfe geltend zu machen. In diesen Fällen bedarf es dann eines Beschlusses der kommunalen Vertretungskörperschaft.

Nach Nummer 6.5.6.2 der Förderrichtlinie kann in Härtefällen eine anteilige Auszahlung einer Billigkeitsleistung bereits dann erfolgen, wenn gegenüber der Bewilligungsbehörde glaubhaft gemacht wird, dass der Wiederaufbauplan innerhalb einer festzulegenden Frist vorgelegt wird. Im Falle einer kommunalen Gebietskörperschaft müsste ein Härtefall ausführlich begründet werden.